

§ 11 Sbg. RG

Sbg. RG - Salzburger Rettungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2019

Strafbestimmung

§ 11

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) einer Verfügung gemäß § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt;
- b) seiner Verständigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt;
- c) den Bestimmungen des § 8 oder einer auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt;
- d) die Alarmierung des Hilfs- und Rettungsdienstes mutwillig veranlaßt;
- e) Einrichtungen des Hilfs- und Rettungsdienstes mißbräuchlich verwendet oder beschädigt;
- f) sich ohne Anerkennung gemäß § 3 als anerkannte Rettungsorganisation oder in damit leicht verwechselbarer Weise bezeichnet.
- g) Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes wahrnimmt oder ausübt, ohne die gemäß § 5b Abs 1 festgelegten personellen oder sachlichen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 2.200 € oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei gemäß § 5b Abs 3 unzulässiger Führung oder Verwendung der Bezeichnung "Rettung" erhöht sich der Strafraum für die Verwaltungsübertretung nach Abs 1 lit g auf 7.300 €. Liegen erschwerende Umstände vor, können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Geldstrafen fließender Gemeinde, in welcher die Verwaltungsübertretung begangen wurde, zu und sind von dieser für Zwecke des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at